

Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 171 Abs. 2 AktG

1. Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 nebst Lagebericht

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss nebst Lagebericht eingehend geprüft und stellt fest, dass keine Einwände gegen den Jahresabschluss bestehen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 HGB, die nicht börsennotiert ist. Eine Jahresabschlussprüfung ist daher nicht gesetzlich verpflichtend. Auch die Satzung der Gesellschaft schreibt die Durchführung einer Jahresabschlussprüfung nicht vor. Der Aufsichtsrat teilt die Auffassung des Vorstands, dass auch eine freiwillige Jahresabschlussprüfung vorliegend nicht erforderlich war.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 ist daher gebilligt und festgestellt.

2. Prüfung der Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2014

Dem Aufsichtsrat ist bekannt, dass Zweifel an der wirksamen Bestellung des Aufsichtsrats in den Jahren 2008 bis 2014 geäußert wurden, die bislang gerichtlich nicht abschließend geprüft wurden. Im Februar 2015 wurde der Aufsichtsrat neu besetzt. Der im Februar 2015 gewählte Aufsichtsrat hat nach Informationen des derzeitigen Aufsichtsrats mehrmals getagt. Ihm wurde desweiteren der Jahresabschluss zum 31.12.2014 durch den Vorstand übersandt, allerdings bis zur Neuwahl des Aufsichtsrats am 03.09.2015 nicht näher geprüft. Ob und welche Maßnahmen der Aufsichtsrat darüber hinaus zur Überwachung der Geschäftsführung ergriffen hat, ist dem derzeitigen Aufsichtsrat unbekannt.

Der Vorstand hat dem neu gewählten Aufsichtsrat in der ersten Aufsichtsratssitzung vom 15.09.2015 über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft im Jahr 2014 berichtet.

Dem Aufsichtsrat ist im Übrigen bekannt, dass derzeit eine Sonderprüfung hinsichtlich der Tätigkeit des Vorstands und des Aufsichtsrats ab dem Jahr 2008 durchgeführt wird. Ein Bericht des Sonderprüfers liegt noch nicht vor. Desweiteren wurde durch die Hauptversammlung ein besonderer Vertreter zur Geltendmachung eventueller

Schadensersatzansprüche gegen den Vorstand und den ehemaligen Aufsichtsrat bestellt. Nach Kenntnis des Aufsichtsrats hat der besondere Vertreter bislang noch keine Ansprüche gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht.

3. Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Aufsichtsrat schließt sich dem Vorschlag des Vorstands zur Ergebnisverwendung an. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen mithin übereinstimmend die folgende Ergebnisverwendung vor:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Frankfurt am Main, den 18.11.15



Der Aufsichtsrat